

Bekanntmachung

des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ – 7. Änderung der Gemeinde Bohmte

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 25. März 2021 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die Begründung dazu anerkannt. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ in Kraft.



Der Geltungsbereich der 7. Änderung ist Teil der Gemarkung Bohmte, Flur 16 und umfasst die Flurstücke 145/1, 145/2 und 145/11. Die genaue Lage des Plangebietes ist im Kartenausschnitt (ohne Maßstab), der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, dargestellt.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bremer Straße Mitte“ wird ab sofort zusammen mit der Begründung und der schalltechnischen Beurteilung bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte, Zimmer 23, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht (aufgrund der Coronapandemie und den aktuell geltenden Vorschriften hierzu nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 05471/808-44) bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenso finden Sie alle Dokumente auf der Internetseite www.bohmte.de unter dem Menüpunkt *Planen und Bauen/aktuelle Bebauungspläne*. Die Einsichtnahme über das Internet wird derzeit vorrangig empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Bohmte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Bürgermeisterin
Tanja Strotmann